

## Absicherung im Straßenverkehr

Die Ladebordwand muss nach §53b Abs. 5 StVZO während ihres Betriebes durch zwei Blinkleuchten und mit sichtbaren rot-weißen Warnmarkierungen kenntlich gemacht werden. Ist dies bauartbedingt nicht möglich, muss mindestens eine tragbare Blinkleuchte mitgeführt und zweckentsprechend betrieben werden.



Wie Sie sehen müssen laut den gesetzlichen Vorgaben an jeder Ladebordwand Warnflaggen vorhanden sein. Wie Sie aber mit Sicherheit mitbekommen haben, verschleißen Warnflaggen durch die starke Belastung, welche beim Fahren mit dem LKW auftritt, ziemlich schnell. Durch den Fahrtwind schlägt die Warnflagge ständig gegen die Plattform der Ladebordwand, was zu Rissbildung in der Oberfläche der Warnflagge führt und so Feuchtigkeit in die Warnflagge eindringen kann und diese unwiderruflich beschädigt.

**Unser Tipp:** Um die Lebenszeit einer Warnflagge deutlich zu erhöhen haben wir eine Warnflaggenversion mit einer Öse um die Warnflagge während der Fahrt an der Plattform zu befestigen. Dadurch „flattert“ die Warnflagge nicht mehr durch den Fahrtwind welches zu einer längeren Lebenszeit führt.



Warnflaggen-Sätze finden Sie in unserem [Online-Shop](#)